

Merkblatt zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen im Studiengang: Master of Education, Fach Mathematik (PO 2018)

Sie haben im Master-of-Education-Studiengang im Fach Mathematik eine Prüfung nicht bestanden. Mit der Anmeldung zu dieser Prüfung sind Sie ein Rechtsverhältnis eingegangen, das in der Regel nur durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet wird. Insbesondere gelten die folgenden Ausführungen auch dann, wenn Sie sich exmatrikulieren oder den Studiengang wechseln.

Die Prüfungsordnung für den Master of Education (PO) und der fachspezifische Teil Mathematik (POM) in der Version von 2018 sehen vor, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal, in einzelnen Fällen auch zweimal wiederholt werden können (§17 PO, §4 POM). Eine dritte Wiederholung ist stets ausgeschlossen. Wer ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul endgültig nicht besteht, hat die Gesamtprüfung für diesen Studiengang in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden und verliert die Zulassung für das Fach Mathematik im Master-of-Education-Studiengang (§21 PO).

Wiederholungen finden in der Regel zu den Prüfungsterminen des Folgesemesters statt; sie sind spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und können nur dann, wenn keine Wiederholungsprüfung angeboten wird, auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden (§ 17 PO). Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung müssen Studierende die Möglichkeit haben, an der bzw. den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. Wenn Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, ohne dass dies durch die Prüfungstermine und Wiederholungsversuche automatisch gewährleistet ist, müssen Sie sich rechtzeitig* beim Prüfungsamt des Mathematischen Institut melden.

Sofern das Prüfungsamt nicht automatisch zu den Wiederholungsprüfungen anmeldet, sind die Studierenden selbst für eine rechtzeitige* Anmeldung verantwortlich, ebenso ggf. für eine rechtzeitige Terminvereinbarung. Ein Versäumnis wird als Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gewertet.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise für Wiederholungsprüfungen im Fach Mathematik:

1. Erste Wiederholung einer Prüfung

Wer eine Prüfung nicht besteht, wird in der Regel vom Prüfungsamt zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Eine Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur über das Prüfungsamt des Mathematischen Instituts möglich.

- Die Wiederholungsprüfung im Modul „Erweiterung der Analysis“ findet im gleichen oder im folgenden Semester statt.
- Die Wiederholungsprüfung in den Modulen „Mathematische Vertiefung“ oder „Wissenschaftliches Arbeiten“ darf frühestens vier Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung stattfinden und muss spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Semesters abgelegt werden (§17 PO). Für eine Wiederholungsprüfung müssen Sie erneut einen Termin mit dem Prüfer vereinbaren und das dafür vorgesehene Formular beim Prüfungsamt abgeben.

Falls Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, die geprüfte Lehrveranstaltung nochmals zu hören, können Sie bei jährlich angebotenen Vorlesungen die Prüfung durch rechtzeitigen schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt des Mathematischen Instituts um ein Semester verschieben.

Im Modul „Mathematische Vertiefung“ kann bei der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung auch einmalig die Vorlesung, über die geprüft wird, gewechselt werden. Falls Sie von dieser Regelung Gebrauch ma-

* „Rechtzeitig“ bedeutet: sowohl innerhalb der Prüfungsanmeldefrist des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters und als auch mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

chen wollen, müssen Sie das Prüfungsamt vor Ablauf der Prüfungsanmeldefrist des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters schriftlich über den Wechsel informieren und gleichzeitig die Prüfung für die neu gewählte Veranstaltung anmelden.

Die Prüfung in der neu gewählten Veranstaltung kann im Falle des Nicht-Bestehens einmal wiederholt werden. Ein erneuter Wechsel der Veranstaltung ist nicht möglich.

- Die Wiederholungsprüfung im Modul „Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete“ findet im folgenden Semester statt.

2. Zweite Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfungen in den Modulen „Erweiterung der Analysis“ und „Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete“ können ein zweites Mal wiederholt werden (§ 4 POM). Die Veranstaltungen, aus denen die Module zusammengesetzt sind, werden jährlich angeboten; die zweite Wiederholung zum nächstmöglichen Termin findet daher im Rahmen des ersten Prüfungstermins der Vorlesung des Folgejahres statt (auch wenn die erste Wiederholungsprüfung im gleichen Semester wie die erste Prüfung stattfand). Die Möglichkeit, die Veranstaltung vor dem letzten Prüfungsversuch nochmals zu besuchen, ist dadurch automatisch gegeben – es sei denn, Sie befinden sich im Praxissemester. In diesem Fall besteht die oben genannte Möglichkeit, die Prüfung durch rechtzeitigen schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt des Mathematischen Instituts zu verschieben, um die Veranstaltung erneut zu hören. Es wird in jedem Fall dringend empfohlen, die Veranstaltung erneut zu besuchen und ggf. die Übungen erneut zu absolvieren.

Die Prüfung im Modul „Mathematische Vertiefung“ bzw. „Wissenschaftliches Arbeiten“ darf nur einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsunfähigkeit oder Verhinderung

Studierende, die aus triftigen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, müssen sich vor Beginn der Prüfung melden und dem Prüfungsamt unverzüglich eine schriftliche Begründung vorlegen (§28 (2) PO). Bei Krankheit ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!). In diesem Fall wird die entsprechende Prüfung nicht als Versuch gewertet.

Ein Formular für den Antrag auf krankheitsbedingten Rücktritt finden Sie hier:

<https://www.math.uni-freiburg.de/lehre/pruefungsamt/index.html#formulare>

Bitte beachten Sie auch das dort verlinkte Merkblatt zum Rücktritt von Prüfungen!